

zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unter Eid unrichtig oder unvollständig erstatteten Aussage zu belehren.

Anm.t Durch Art. I des Ges. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) sind die §§ 57 bis 66 durch die §§ 57 bis 66 e ersetzt worden. Durch Art. 4 der DVO zur StrafrechtsangleichungsVO vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) waren die §§ 57, 59 und 66b Abs. 2 Satz 2 neu gefaßt und die §§61 und 62 gestrichen worden.

Vernehmung (1er Zeugen.

§ 58

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint.

Anm.: Vgl. Anm. zu § 57.

Vereidigung.

§59

(1) Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen.

(2) Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.

Anm.: Vgl. Anm. zu §57.

Niclitvereidigung.

§ 60

Von der Vereidigung ist abzusehen:

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche vom Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;